

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 21. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 43, S. 188–190)
in der Fassung vom 30. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 38, S. 173–174)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10, 58 Absatz 5 und 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. April 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport 90 Prozent der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3,
3. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 in Kopie,
4. gegebenenfalls der Nachweis über eine Lizenz als Übungsleiter/Übungsleiterin oder Trainer/Trainerin gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 in Kopie,
5. gegebenenfalls der Nachweis über eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 4 in Kopie und
6. gegebenenfalls Nachweise über außerschulische sportliche Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 5 in Kopie.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Sport und Sportwissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
3. die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz bestanden hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Heil- oder Hilfsberuf oder in einem Beruf mit Bezug zu Sport und Bewegung (beispielsweise Physiotherapeut/Physiotherapeutin, Ergotherapeut/Ergotherapeutin, Fitnesskaufmann/Fitnesskauffrau),
3. eine Übungsleiter-C- oder Trainer-C-Lizenz mit mindestens 120 Lehreinheiten oder eine beim Deutschen Olympischen Sportbund erworbene Trainer-B-Lizenz,
4. eine mindestens neunmonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, als ganztägige Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung und
5. als ab einem Alter von mindestens 16 Jahren erbrachte außerschulische sportliche Leistungen
 - a) in Individualsportarten Platzierungen von 1 bis 6 bei Meisterschaften oder Bestenkämpfen mindestens auf Landesebene oder die Zugehörigkeit zu einem Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Nachwuchs- oder Landeskader,

- b) in Spielsportarten die Mitgliedschaft in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen oder in einer Auswahlmannschaft mindestens auf Landesebene oder die Zugehörigkeit zu einem Olympia-, Perspektiv-, Team-, Nachwuch- oder Landeskader.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 wird die Verfahrensnote um 0,3 bis 0,5 angehoben; hierfür wird die Berufsausbildung von der Auswahlkommission nach der Relevanz der Ausbildungsinhalte für den gewählten Studiengang bewertet. Bei Nachweis einer Übungsleiter-C- oder Trainer-C-Lizenz gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 wird die Verfahrensnote um 0,1, bei einer Trainer-B-Lizenz um 0,2 angehoben. Bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 4 wird die Verfahrensnote grundsätzlich um 0,1 angehoben; wurde die praktische Tätigkeit bei einer Sportorganisation oder -einrichtung abgeleistet, wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben. Für außerschulische sportliche Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 5 wird die Verfahrensnote um 0,1 bis 0,8 angehoben; hierfür werden die sportlichen Leistungen von der Auswahlkommission nach der Ebene des Erfolges beziehungsweise des Kaderebene oder der Auswahlmannschaft (Landes- oder Bundesebene) und der Höhe der Platzierung beziehungsweise der Spielklasse bewertet. Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin mehrere der in § 6 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 genannten Auswahlkriterien gleichzeitig, erfolgt eine Anhebung um höchstens 0,8.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird für den polyvalenten Zweihauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport auf acht Prozent festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.